

Az.: 4 E 66/17
5 N 44/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Vollstreckungsgläubigerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Vollstreckungsschuldnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Vollstreckung (5 L 715/17)
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor als Einzelrichter

am 25. Juni 2018

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 250 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Einzelrichter orientiert sich hierbei an Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. zu § 164). Das Beschwerdeverfahren ist von der Vollstreckungsschuldnerin, einer Behörde, angestrengt worden, so dass für die Festsetzung des Gegenstandswerts - anders als im erstinstanzlichen Verfahren - auf die vorliegend mangels Antragstellung maßgebliche Beschwer der Vollstreckungsschuldnerin als Rechtsmittelführerin abzustellen ist (vgl. § 47 Abs. 1 GKG). Die Beschwerdeführerin hat sich gegen eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme gewandt und den Beschluss angefochten, mit dem das Verwaltungsgericht ihr gemäß § 172 Satz 1 VwGO ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht hat. Die für den Streit- und Gegenstandswert maßgebliche Bedeutung der Sache ergibt sich aus dieser Maßnahme selbst, so dass ein Wert in Höhe von 250 € festzusetzen ist (vgl. Ziffer 1.7.1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Streitwertkatalog).
- 2 Der Einzelrichter weist ergänzend darauf hin, dass das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 21. September 2017 - 5 N 44/17 - in Ziffer 3 den Gegenstandswert für das erstinstanzliche Verfahren - wenn auch unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 RVG, da sich ein Beschluss des zuständigen Einzelrichters zur Übertragung des Verfahrens gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2 RVG auf die Kammer nicht bei den Akten befindet - im Ergebnis zutreffend auf 625 € festgesetzt haben dürfte.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat sich an Nr. 1.7.1 Satz 1 Halbsatz 2 des Streitwertkatalogs orientiert, wonach in selbstständigen Vollstreckungsverfahren der Streitwert „im Übrigen“ $\frac{1}{4}$ des Streitwerts der Hauptsache beträgt. Das Vollstreckungsverfahren ist erstinstanzlich von der Vollstreckungsgläubigerin angestrengt worden, so dass ihr gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 GKG für die Festsetzung des Streit- und Gegenstandswerts maßgebliches Interesse auf die Durchsetzung des im Erkenntnisverfahren erstrittenen materiellen Anspruchs gerichtet war. Grundsätzlich zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher den Gegenstandswert in Bezug auf den Wert bestimmt, der im „Hauptsacheverfahren“ zu Grunde zu legen war. Allerdings hat es den Begriff des „Hauptsacheverfahrens“ rechtsfehlerhaft dahingehend ausgelegt, dass es den Streitwert des Klageverfahrens (Auffangstreitwert aus § 52 Abs. 2 GKG: 5.000 €) herangezogen hat, da die „Hauptsache“ i. S. v. Nr. 1.7.1 Satz 1 Halbsatz 2 Streitwertkatalog das Erkenntnisverfahren meint, das vorliegend ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war. Der für dieses anzusetzende Gegenstandswert (halbierter Auffangstreitwert: 2.500 €) ist heranzuziehen, so dass sich für das Vollstreckungsverfahren ein Wert von 625 € ergibt. Das Verwaltungsgericht ist zu diesem zutreffenden Ergebnis gelangt, in dem es unter Bezugnahme auf Nr. 1.7.1 Satz 2 Streitwertkatalog eine Halbierung des Gegenstandswerts vorgenommen hat, die indessen nur dann vorzunehmen gewesen wäre, wenn sich - wie im Beschwerdeverfahren - der Streit- und Gegenstandswert nach der Bedeutung der Sache für die Vollstreckungsschuldnerin bestimmt hätte, da die Art des angeordneten Zwangsmittels sich auf das Interesse der Vollstreckungsgläubigerin an der Durchsetzung ihres materiellen Anspruchs nicht auswirkt.

- 4 Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Vollstreckungsgläubigerin ist der Streit- und Gegenstandswert für das Vollstreckungsverfahren regelmäßig geringer zu bemessen als der Wert für das Erkenntnisverfahren, da das Vollstreckungsverfahren aus der Sicht des Gläubigers zwar darauf gerichtet ist, Zwang auf den Vollstreckungsschuldner auszuüben und ihn damit zur Erfüllung zu bewegen, dem Interesse an der Durchsetzung des Anspruchs aber nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie der Erfüllung des Anspruchs selbst (vgl. Schneider, in: Schneider/Herget, Streitwertkommentar, Rn. 3511 ff.; Pietzner/Möller, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 172 Rn. 61 [Fn. 191: „erwägenswert“]; a. A. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 14. März 2003 - 4 S 128/03 , juris Rn. 2). Dies ergibt sich auch daraus, dass in Bezug

auf dasselbe Erkenntnisverfahren mehrere Vollstreckungsverfahren geführt werden können, und vorliegend ein Zwangsgeld gemäß § 172 Satz 2 VwGO wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden kann, so dass es unangemessen erscheint, in diesen Verfahren jeweils den vollen Wert für die Erfüllung des materiellen Anspruchs anzusetzen.

- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
Dr. Pastor